

Entwicklung, Erziehung, Teilhabe

Impulspapier zu einer inklusiven Lösung

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB) ist ein Fachverband für Behindertenhilfe im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Berlin. Der Verband fördert, unterstützt und begleitet Einrichtungen und Dienste der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörige. Dem Verband gehören gegenwärtig 276 Institutionen mit etwa 600 Teileinrichtungen an, in denen mehr als 80.000 Menschen angestellt sind. Die Einrichtungen und Dienste erreichen mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen und Behinderungsgrade.
www.beb-ev.de

Der Evangelische Erziehungsverband e. V. (EREV) mit Sitz in Hannover bildet den Zusammenschluss der evangelischen Erziehungsarbeit auf Bundesebene. Seine Ziele sind unter anderem die fachliche Weiterentwicklung der Erziehungshilfen, der professionelle Austausch der Mitglieder und die politische Gestaltung der Lebensbedingungen junger Menschen. Zu seinen Mitgliedern zählen 500 Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen der Jugendhilfe aus allen Bundesländern, die rund 20.000 Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreuen.
www.erev.de

Im Mai 2016 haben sich der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB) und der Evangelische Erziehungsverband e. V. (EREV) auf gemeinsame Grundsätze für eine gesetzliche Änderung zur Förderung behinderter Kinder geeinigt. Das verbandsinterne Impulspapier »Inklusion: Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe – Perspektive des BeB und EREV« wird nachfolgend auszugsweise dokumentiert.

Die beiden Verbände BeB und EREV sprechen sich grundsätzlich für die Zusammenführung der Leistungsbereiche Eingliederungshilfe (zur Zeit SGB XII) und der Kinder- und Jugendhilfe aus, da Kinder in erster Linie Kinder sind und unbeschadet einer differenzierten Diagnostik und einer bedarfsorientierten individuellen Förderung, nicht nach dem Vorhandensein einer Behinderung differenziert werden sollten. Dieses schließt eine bedarfsorientierte Förderung ein. Damit die Zusammenführung gelingen kann, sind aus Sicht von BeB und EREV allerdings die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. (...) Einigkeit zwischen den Verbänden besteht darin, dass die »Inklusive Lösung« nicht zum »Nulltarif« zu haben ist. (...)

Ausgangssituation

In der Behinderten- und Jugendhilfe werden zum Teil verschiedene fachliche Paradigmen verfolgt. Diese ergeben sich nicht zuletzt aus den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe – KJHG), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und SGB XII (Sozialhilfe).

Während in der Eingliederungshilfe (insbesondere Behindertenhilfe) die Perspektive »Teilhabe am gesellschaftlichen Leben« erst Mitte der 1990er Jahre politisch mühsam erstritten werden konnte, fokussierte man in der Jugendhilfe bereits die Vernetzung der Hilfeleistungen

im Sozialraum, eine individuelle Hilfeplanung sowie den systemischen Ansatz (Familienarbeit). Seitdem haben sich die beiden Arbeitsfelder im jeweiligen Engagement um die individuellen Rechte und die Würde der Klienten fachlich-inhaltlich immer weiter angenähert, nicht zuletzt befördert durch die Energie des seit den 1960er Jahren anhaltenden jugendhilfopolitischen Diskurses. (...)

Für die Fachverbände ist es wesentlich, dass der Einzelne mit seiner Lebenssituation den Blickwinkel für die Unterstützung leiten soll und nicht die Umsetzung der Systemveränderungen, zum Beispiel selbstständiges Wohnen. Dieser Perspektivwechsel bewirkt die notwendigen und wichtigen Veränderungsprozesse der Hilfesysteme. Die Hilfesysteme müssen sich auf die individuellen Bedürfnisse und die Lebensentwürfe der Menschen ausrichten. Für die jungen Menschen und ihre Familien ist es bedeutsam, dass im SGB VIII (neu) die Hilfen aus einer Hand erfolgen und die Unübersichtlichkeit der Ansprechpartner und Zuständigkeiten durch verschiedene gesetzliche Grundlagen aufgelöst werden. (...)

Zugespitzt formuliert bestehen die Perspektiven darin, dass in der Behindertenhilfe der einzelne Mensch im Mittelpunkt steht (Anspruchsberechtigter) und bei der Jugendhilfe das Lebensumfeld, die Sozialraumorientierung und die Einbeziehung der Herkunfts-familien (Eltern bisher Anspruchsberechtigte) den Blick

leitet. Unterstützungsbedarf der Eltern bei der Erziehung ihres Kindes (Erziehungskompetenz) sieht die Eingliederungshilfe nicht vor. Das heißt zurzeit konkret: Bei einem Wechsel der Zuständigkeit von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe entfällt der Blick auf die Eltern und das Familiensystem, da Unterstützungsbedarfe der Eltern in Hinblick auf ihre Erziehungskompetenz und Fragestellungen im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) mit ihrem systemischen Ansatz nicht im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe vorgesehen sind. (...)

»Die Behindertenhilfe hat vor allem den einzelnen Menschen im Blick, die Jugendhilfe den Sozialraum«

EREV und BeB sprechen sich in der gemeinsamen Kooperation dafür aus, nicht die Gesetzesstruktur abzuarbeiten, sondern aus den jeweiligen fachlichen Expertisen die Schwerpunkte zu benennen, die bei einer Umsetzung Berücksichtigung finden müssen. In einer Synopse wurden die Bereiche für eine praxisnahe Umsetzung zusammengefasst:

- Selbstbestimmung, orientiert am Bedarf
- Wunsch- und Wahlrecht
- Übergangsmanagement für junge Volljährige
- Elternarbeit
- Kostenheranziehung
- unabhängige Beratung
- Beteiligung
- Kinderschutz
- Bewährtes in den jeweiligen Systemen
- Vergleich der Leistungstypen der Systeme
- Verfahren zur Bedarfsfeststellung (Wer macht es? – Hilfe-/Teilhabeplanung? – Sozialpädagogische Diagnose?)
- Feststellung des Hilfe- beziehungsweise Teilhabedarfes im Kontext von Teilhabeeinschränkungen auf Basis der ICF
- Dreigliedrigkeit der Jugendhilfe und zukünftige Aufgaben
- Kostenheranziehung (...)

Im Rahmen der Synopse für eine praxisnahe Umsetzung der Hilfen zur Ent-

wicklung und Teilhabe sind folgende Perspektiven handlungsleitend:

1. Selbstbestimmung orientiert am Bedarf

Perspektive EREV: Das Thema der Selbstbestimmung findet im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Berücksichtigung in der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12, Absatz 1, wonach dem Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusteht diese Meinung in allem das Kind berührende Angelegenheiten

heimaufsichtsrechtlicher Belange insofern, als auch stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe den Landesjugendämtern und folglich der gleichen Aufsicht wie der Jugendhilfe ihre Partizipations- und Beschwerdemanagementkonzepte vorlegen müssen. Besondere Herausforderungen im Kontext der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Eingliederungshilfe liegen im Bereich der Kommunikation, das heißt, der Zugänge und des Verstehens. In diesem Zusammenhang hat die Eingliederungshilfe in den letzten Jahren entsprechende Konzepte wie zum Beispiel den Teacch-Ansatz, unterstützte Kommunikation, aber auch moderne Hilfsmittel (Kommunikationshilfsmittel) entwickelt. Auch das Konzept der Leichten Sprache, zum Beispiel bei der Erstellung von Informationsmaterial (Kinderrechte), unterstützt den Ansatz der Partizipation in der Eingliederungshilfe. Die Implementierung dieser Konzepte und Methoden in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe kommt allen Kindern und Jugendlichen zugute. In Hinblick auf die Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe erweitert sich der interdisziplinäre Kontext der Arbeit. Neben der medizinischen Perspektive kommen weitere Berufsgruppen, zum Beispiel HeilerziehungspflegerInnen, HeilpädagogInnen, zum Tragen. Hier bedarf es gegebenenfalls Veränderungen in der bisherigen Praxis der Landesjugendämter in Hinblick auf die Anerkennung von Fachkräften im Bereich der stationären Hilfen.

2. Elternarbeit

Perspektive EREV: Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe sind die Einbeziehung der Eltern und das Herkunftssystem unabdingbar, um den Maßgaben des § 1 SGB VIII mit einem Recht auf Erziehung und Förderung nachkommen zu können. Hierbei sind die Aspekte des Kindeswohls und des Kinderschutzes zu berücksichtigen, um den jungen Menschen ein adäquates Aufwachsen zu ermöglichen. Insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII führt zu einer Debatte um das Verhältnis von Elternrecht und Kindeswohl. Festzuhalten ist, dass im Rahmen des Kinderschutzes zuallererst die Eltern verantwortlich sind. Über deren Erziehung wacht die staatliche Gemeinschaft. Die Risikoeinschätzung ist hierbei auch im Dialog zwischen den beteiligten Fachkräften und Eltern vorzunehmen. Das doppelte Mandat in der Kinder- und Jugendhilfe

besteht demnach darin, zum einen die Gefährdung einzuschätzen und zum anderen Hilfen für die jungen Menschen und Familien anzubieten. Durch die Vereinbarungen im Rahmen des Schutzauftrages schließen die beteiligten öffentlichen und freien Träger einen Vertrag. Gegebenenfalls muss das Kindeswohl auch gegen den Willen der Eltern sichergestellt werden.

Perspektive BeB: Auch in der Eingliederungshilfe sind die Einbeziehung der Eltern und des Herkunftssystems unabdingbar. In Hinblick auf mögliche Überforderungssituationen in der Betreuung und Pflege des Kindes/Jugendlichen bei den Eltern müssen Fragen des Kindeswohls (Recht auf Teilhabe, Entwicklung und Erziehung) uneingeschränkt im Blick sein. Dies erfordert eine entsprechende spezifische Kompetenz der Fachkräfte. In Hinblick auf die korrespondierenden, das heißt in Wechselwirkung stehenden Themen: Entwicklung und Beeinträchtigung (Behinderung), Teilhabeeinschränkungen und soziale Entwicklung, Erziehung und Assistenz (Was soll und kann zur Entwicklung der Selbstständigkeit erlernt werden? Wo bedarf es dauerhafter Unterstützung?) und so weiter bedarf es umfassender fachlicher Kenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und eine entsprechende erweiterte Perspektive. Hier können und sollten die beiden Arbeitsfelder voneinander lernen und profitieren.

3. Übergangsmanagement und Hilfen für junge Volljährige

Perspektive EREV: Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in unterschiedlichen Sozialleistungssystemen geregelt. Im Kontext der Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderung, mit geistiger und körperlicher Behinderung, finden sich in den § 53 ff. SGB XII die entsprechenden Bestimmungen wieder. Im SGB VIII im § 35a. Hier wird seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen und von einer solchen Behinderung bedrohten Minderjährigen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe eingeräumt. Ebenso wie die BAGFW vorschlägt, muss eine Gestaltung des Übergangsmanagements und die Beibehaltung des § 41 SGB VIII erfolgen. Hierbei sind Maßnahmen angesprochen, die den Übergang zum Erwachsenenleben und zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB

XII regeln. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kommt es darauf an, für alle Kinder den Übergang von Schule zum Beruf laufend im Hilfeplan fortzuschreiben. Damit ist angesprochen, dass eine strikte Übergangsregelung vom SGB VIII zum SGB XII dem Paradigma der individuellen Maßnahmenplanung widerspricht. Im Kontext der Entwicklung der jungen Menschen müssen die Hilfen aufgrund der individuellen Situation und für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung solange gewährt werden, bis eine Integration ermöglicht wird. Hierbei ist es notwendig einen Rechtsanspruch über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII hinaus auszugestalten, der die Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe bis zum 21. Lebensjahr einräumt und darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, wenn dieses für die jungen Menschen im Rahmen der Selbstständigkeitsentwicklung notwendig ist.

Perspektive BeB: Auch der BeB sieht in der Frage des Übergangsmanagements eine zentrale Herausforderung im Rahmen der Reform des SGB VIII. Der derzeitige Rahmen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) ermöglicht aufgrund des Rechtsanspruches auf Leistungen des SGB VIII bis zum 27. Lebensjahr ausreichend Spielraum, unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs, den Übergang individuell

der Eltern und jungen Erwachsenen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Nichterfüllung und Umsetzung des Rechtsanspruches nach § 41 SGB VIII in der Praxis für junge Volljährige unabdingbar.

4. Verfahren zur Bedarfsfeststellung

Perspektive EREV: Im § 36 SGB VIII sind die Mitwirkung und der Hilfeplan festgelegt. Dieses zentrale Hilfe- beziehungsweise Teilhabeplanungsinstrument muss im Kontext der Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe weiterentwickelt werden. Die sozialpädagogische Bedarfsfeststellung der Hilfen zur Erziehung soll sich am individuellen Bedarf unter den Prinzipien der Fachlichkeit, Beratung, Beteiligung und Prozesshaftigkeit der Maßnahmen ausrichten. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht ebenso zu beachten wie die Tatsache, dass die Anspruchsfeststellung und Gewährung der Leistungen Aufgaben der öffentlichen Träger ist. Wie im § 4 SGB VIII festgelegt, muss die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe zum Wohl der jungen Menschen und ihrer Familien handlungsleitend sein. In dieser Zusammenarbeit ist das Subsidiaritätsprinzip für die Ausgestaltung der Hilfen maßgebend.

»Die Bedarfsfeststellung soll sich am individuellen Bedarf ausrichten und zwar unter den Prinzipien Fachlichkeit, Beratung, Beteiligung und Prozesshaftigkeit der Maßnahmen«

zu gestalten. Auch die Unterstützung der Eltern bei dem unter Berücksichtigung des weiterhin bestehenden Unterstützungsbedarfs der jungen Erwachsenen (Pflege, Assistenz, Förderung und so weiter) schwierigen Ablösungsprozess kann und muss durch die Jugendhilfe in angemessener Form ohne Brüche begleitet werden. Hier bedarf es eines für alle Beteiligten verbindlichen Übergangsmanagements! Der BeB erwartet vom Gesetzgeber die Festlegung von Standards und einen Rechtsanspruch

Die im § 78c SGB VIII beschriebenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen beschreiben wesentliche Merkmale der Hilfen zur Erziehung.

Perspektive BeB: Auch der BeB sieht beim Verfahren zur Bedarfsfeststellung den Bedarf zur Weiterentwicklung. Im Hinblick auf die vorgesehene Mitwirkung der Kinder/Jugendlichen und der Eltern sind die spezifischen Bedarfe und Anforderungen zu berücksichtigen (Kommunikationsmittel, Barrierefreiheit usw.). Neben

den sozialpädagogischen Instrumenten zur Bedarfsfeststellung (Entwicklung, Erziehung, Kindeswohlgefährdung und so weiter) bedarf es geeigneter Instrumente zur Feststellung von Teilhabebeeinträchtigungen (Teilhabedarf auf der Basis ICF, siehe BTHG Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und Barrieren). Die Schnittstellen zu den Bereichen SGB V und SGB XI sind entsprechend mit einzubeziehen.

5. Bewährtes in den Systemen

Perspektive EREV: Für die Kinder- und Jugendhilfe sind die wesentlichen Bereiche der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechtes der jungen Menschen und ihrer Familien, der Hilfeplanung, der sozialraumorientierten Arbeit mit einer Integration des Lebensumfeldes der jungen Menschen und ihrer Familien wesentliche Grundlagen der fachlichen Arbeit in den Erziehungshilfen. Hierbei hat sich die Kooperation mit den Regelsystemen und benachbarten Hilfesystemen wie Schule, Polizei, Gesundheit, Justiz, Primärerziehung und Berufsausbildung als unabdingbar herausgestellt. Die Vernetzung und Steuerung der Verantwortlichkeiten mit dem Ziel der Hilfen für die Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat sich ebenfalls bewährt. Dieses Recht auf Erziehung beinhaltet die Pflicht der beteiligten öffentlichen und freien Träger zur Wahrung des Kindeswohls, des Kinderschutzes und der Beteiligung der jungen Menschen am Hilfeplan. Zu diesen Beteiligungsformen zählen die Beschwerdemöglichkeiten der jungen Menschen und ihrer Familien, damit § 1, Absatz 3, Satz 4 erreicht wird: Die positiven Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. In der Kinder- und Jugendhilfe hat sich die Zielsetzung bewährt, eine Passung zwischen den Bedarfen und den Maßnahmen herzustellen. Hierzu gehören die Einzelfallhilfen, Unterstützung im Sozialraum und die Verknüpfung mit Regelangeboten. Die zentralen Begriffe »Hilfe« und »Erziehung« bedeuten, dass das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung für die Mitarbeitenden hoch spezialisierte Tätigkeiten ebenso beinhaltet, wie kontextabhängige planerische Aufgaben.

Perspektive BeB: Die wesentlichen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe wie das Wunsch- und Wahlrecht, die individuelle

Hilfeplanung und die sozialraumorientierte Arbeit sind mittlerweile auch in der Eingliederungshilfe wesentliche Aspekte zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung. Die Ratifizierung der UN-BRK und die vieler Orts stattfindenden »regionalen Prozesse« zur Ausgestaltung einer inklusiven Gesellschaft, bei der alle Akteure – auch die Eingliederungshilfe – beteiligt sind, bilden hierfür den notwendigen Rahmen. Die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung fordert in einzelnen Lebensbereichen durchaus auch das System der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere die öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) – heraus. Beispielhaft sei hier das Recht von Eltern mit Lernschwierigkeiten (geistige Behinderung) auf die Erziehung ihrer Kinder genannt. Darüber hinaus fehlt zurzeit auf Seiten der Jugendhilfe noch der Blick auf die sich verändernden Perspektiven von Menschen – auch mit hohem Hilfedarf – auf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben, zum Beispiel in einer eigenen Wohnung. Hier bestehen teilweise noch tradierte Bilder einer Eingliederungslandschaft, die sich auf Komplexeinrichtungen und ausschließlich »stationäre Wohnformen« reduziert. Dies kann zurzeit noch dazu führen, dass Erwartungen (zum Beispiel im Bereich von

der Einkommensgrenzen und so weiter) und gegebenenfalls zu übernehmen.

Fazit

Bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe muss der begonnene Prozess zur Sicherstellung der Kinderrechte (Partizipation, Beschwerdemanagement und so weiter) und der Ansatz der Inklusion konsequent fortgesetzt werden. Die Ergebnisse der »Runden Tische« zur Aufarbeitung der Heimerziehung sind auch Teil der Geschichte der Eingliederungshilfe und auch aktuell immer wieder Thema. Dementsprechend sind Schutzkonzepte zum Thema »Kindeswohl« und Sicherstellung der Kinderrechte auf Seiten der Einrichtungen und Dienste vorzuhalten und sicherzustellen.

Die Verzahnung der fachlichen Ansätze, Methoden, Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sind wichtige Voraussetzungen für eine kindergerechte und familienfreundliche Umwelt für alle Kinder, Jugendlichen und Familien. Dabei kommt es darauf an, dass die vorhandenen Angebote und Dienste miteinander verzahnt und nicht additiv nebeneinander agieren. Dies bedeutet auch die Öffnung der vorhandenen »Regelsysteme« vom Kindergarten über

»Die fachlichen Ansätze und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe müssen verzahnt werden«

Selbstbestimmung, Mitwirkung und Mitbestimmung) von Eltern beziehungsweise jungen Menschen mit einer Behinderung an den Leistungsträger von diesem nicht nachvollzogen und beantwortet werden können (fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden im Jugendamt). Die in der Eingliederungshilfe entwickelten fachlichen Standards sowie die im Leistungsrecht (SGB XII) vorgesehenen Leistungsbereiche müssen unbedingt erhalten bleiben. Von daher begrüßt der BeB den Ansatz eines »offenen Leistungskataloges«. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Thema »Kostenheranziehung« zu lenken. Hier gilt es die Regelungen des BTHG zu prüfen (vereinfachter Nachweis, Heraufsetzung

die Offene Ganztagsschule, teilstationäre Einrichtungen wie Tagesgruppen sowie stationäre Wohngruppen und so weiter. Dabei müssen die Konzepte gemeinsam inklusiv weiterentwickelt werden.

Gemeinsam kann der Prozess zur Förderung einer »Inklusiven Gesellschaft« (diese fängt bei den Kindern an) vorangetrieben werden.

Berlin/Hannover, 23. Mai 2016

BeB – Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
www.beb-ev.de
EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.
www.erev.de